

Stellungnahme zum Referentenentwurf EEG 2016; - Gesetz zur Einführung von Ausschreibungen für Strom aus erneuerbaren Energien und zu weiteren Änderungen des Rechts der erneuerbaren Energien

April 2016

Der BVES unterstützt das Vorhaben der Bundesregierung, auch mit dem EEG 2016 die Stromerzeugung langfristig auf erneuerbare Stromquellen umzustellen und bewertet den stärkeren marktwirtschaftlichen Ansatz bei der Ausschreibung zum Ausbau der Erneuerbaren Energien (EE) grundsätzlich als positiv.

Um das Ziel der Energiewende zu erreichen und diese grundlegende ökonomische und gesellschaftliche Herausforderung erfolgreich zu meistern, ist die Beteiligung und Einbeziehung aller Kräfte notwendig. Gefragt ist dabei insbesondere Flexibilität. Starre Wege und die Beschränkung von innovativen Konzepten sind in einer Zeit rascher technologischer Fortschritte und dynamischer Entwicklungen nicht zielführend. Vielmehr sollten im Sinne einer erfolgreichen und in den Kosten akzeptablen Energiewende alle bestehenden Flexibilisierungsoptionen einbezogen und zugelassen werden.

Die Energiewende gilt es zu bestärken und die Nutzung von Erneuerbaren Energien gilt es zu erhöhen. Hierbei könnten neue Technologien und neue belastbare Flexibilisierungsoptionen gewinnbringend eingesetzt werden. Die Energiewende muss derzeit auf den notwendigen Ausbau der Netze warten – und ein Ende des Staus beim Ausbau der Netze ist nicht ersichtlich. Eine ständige Abregelung von EE-Anlagen sowie rasant steigende Redispatch-Kosten sind die Folge – und ein aktives Entgegenwirken zu dieser Entwicklung ist nicht zu erkennen.

- Kostengünstige, effiziente und nachhaltige Flexibilität durch Energiespeicher -

Die Flexibilisierungsoption Energiespeicher könnte kurzfristig und kostengünstig Aufgaben übernehmen und den Effizienzgrad der Energiewende entschieden erhöhen. Speicher werden bereits heute schon viel stärker gebraucht. Jede Speichertechnologie ist multifunktional und flexibel einsetzbar und leistet damit einen bedeutenden Beitrag zum Gesamtprojekt Energiewende. Der Zubau von Energiespeichern ist überdies nicht mit zusätzlichen Kosten verbunden, sondern hebt ganz im Gegenteil ein enormes Potential für Kosteneinsparungen (z.B. bei Redispatch).

Erneuerbare Energien haben künftig mehr Systemverantwortung zu übernehmen. Kooperationen von neuen EE-Anlagen mit Flexibilitätsoptionen sind daher ebenso wie die gezielte Allokation der Speicher in der Nähe von EE-Anlagen wichtige Bausteine der Absicherung der Energiewende. So kann bereits lokal für den systemdienlichen Ausgleich von Erzeugung und Verbrauch gesorgt werden.

Überdies kann durch Energiespeicher auch die gesellschaftliche Akzeptanz der Energiewende gesteigert werden, da Fehlentwicklungen am Markt, wie negative Strompreise, steigende Kosten für Redispatch-Maßnahmen und Stromexporte ins Ausland durch den Einsatz von Energiespeichern besser ausgeglichen werden.

Nicht nur als bewährte Technologie mit hohen Nutzungsdauern und Wirkungsgraden, sondern auch als junge aufstrebende Industrie haben Energiespeicher ein enormes volkswirtschaftliches Potential. Deutschland ist derzeit Technologieführer bei innovativen Speichertechnologien und deren systemischen Anwendungen. Damit dies so bleibt, müssen Speicher endlich faire Marktbedingungen bekommen. Hier jedoch bleibt der Entwurf für das EEG 2016 leider weit hinter seinen Möglichkeiten.

- Flexibilitäten wie Energiespeicher mit richtigen Rahmenbedingungen fördern -

Das Energierecht und auch dieser Entwurf für das EEG 2016 behandeln Stromspeicher weiterhin sowohl als Letztverbraucher als auch als Stromerzeugungsanlagen. Dies ist weder sachlich korrekt, noch energiepolitisch sinnvoll. Schon im „Strommarktgesetz“ hat es die Bundesregierung versäumt, entsprechende Klarstellungen vorzunehmen. Eine breite Allianz von Energieverbänden unterstützt die Forderung nach einer Regelung, dass Zwischenspeicherung von Energie eben gerade keinen Letztverbrauch darstellt. Auch der Bundesrat hat sich einstimmig in diese Richtung positioniert. Die Übernahme einer derartigen Form der Klarstellung wäre auch im EEG 2016 sinnvoll und wünschenswert (**§ 33 Nr. 33 - siehe Punkt 1**).

Weitere Regelungen, die aus Sicht der Speicherbranche zur Förderung der notwendigen Flexibilität einer Anmerkung bedürfen sind die Pflicht zur Volleinspeisung (**§ 27a – siehe Punkt 2**) und insbesondere die Ausnahmen von der Pflicht zur Zahlung der EEG-Umlage (**§ 61a – siehe Punkt 3**) und der Unterstützung der Sektorkopplung (**siehe Punkt 4**).

1. Ergänzung des § 3 Nr. 33 EEG 2016- Begriffsbestimmung „Letztverbraucher“

Wie in der Einleitung dieser Stellungnahme erwähnt, ist besonderer Hemmschuh der Flexibilitätsoption Energiespeicher, dass diese im Energierecht weiterhin als Verbraucher oder Erzeuger eingestuft und mit entsprechenden Abgaben belegt sind. Die Forderung dies zu ändern ist vom Bundesrat einstimmig angemahnt worden und auch die Industrie- und Energieverbände stellen sich vereint hinter diese Forderung, um den bereits heute sinnvollen Einsatz von Speichertechnologien nicht weiter auszubremsen. Eine bereits in den Begriffsbestimmungen untergebrachte Klärung dieser grundlegenden Problematik, könnte auch komplizierte Ausnahme- und Sonderregelungen hinfällig machen.

Entsprechend schlagen wir vor, parallel zur Formulierung im Strommarktgesetz, § 3 Nr. 33 EEG 2016 wie folgend zu ergänzen:

§ 3 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes ist oder sind

...

33. Letztverbraucher jede natürliche oder juristische Person, die Strom verbraucht, also nicht zum Zweck der Zwischenspeicherung an einen elektrischen, chemischen, mechanischen oder physikalischen Stromspeicher leitet,

Diese Ergänzung stellt klar, dass die Betreiber von Energiespeichern Letztverbraucher sind, wenn sie die gespeicherte Energie selbst verbrauchen. Sie sind aber – in Anlehnung an §61a Abs. 1 EEG 2016 – keine Letztverbraucher, wenn sie den Strom nur zwischenspeichern. Diskriminierende Doppelbelastungen werden vermieden und die notwendige Rechts- und Investitionssicherheit geschaffen.

2. Pflicht zur Volleinspeisung in § 27a EEG 2016

Gemäß § 27a EEG 2016 dürfen Betreiber aller neuen EE-Anlagen, deren Förderhöhe in Ausschreibungen ermittelt wird, den erzeugten Strom ausschließlich in das Netz einspeisen. Dies ist wohl gegeben, wenn Strom zwischengespeichert und verzögert (vollständig) in das Stromnetz eingespeist wird. Wird jedoch

Energie im Anschluss an die Speicherung nur (teilweise) wieder eingespeist oder wird Strom zur Umwandlung in Wärme, Gas oder Kraftstoff genutzt, entfällt nach dem jetzigen Wortlaut des EEG 2016 eine Förderung des Stroms aus der Anlage für das gesamte Kalenderjahr. Auch weitere Formen eines Energiespeicherbetriebes wie die Direktlieferung vor Ort oder die Eigenversorgung sind damit nicht mehr möglich.

Nach der Begründung des EEG 2016 soll diese Regelung Wettbewerbsverzerrungen abwehren. Vielmehr wird durch diese Regelung jedoch Wettbewerb erst grundsätzlich verhindert. Innovative Technologien, neue Betreiber- und Geschäftsmodelle sowie moderne und effiziente Versorgungskonzepte werden faktisch ausgeschlossen. Dies gilt es dringend zu vermeiden und die Reichweite des § 27a EEG 2016 ist entsprechend zu begrenzen. Die immer wichtiger werdenden Anwendungsfelder von Stromspeichertechnologien sowie der Sektorkopplung werden ausgesperrt.

3. Ergänzung des § 61a - Ausnahmen von der Pflicht zur Zahlung der EEG-Umlage

Nach dem Wortlaut des § 61a EEG 2016 und nach der Gesetzesbegründung sollen künftig nicht mehr nur Stromspeicher, die Strom ausschließlich aus dem Netz beziehen und vollständig ins Netz zurückspeisen, von der Abgabe befreit werden. Auch im Fall der Nutzung von Speichern, die zur Eigenversorgung betrieben, zur Direktlieferung eingesetzt oder mit Erzeugungsanlagen vor Ort kombiniert werden, soll eine Doppelbelastung des Stroms mit EEG-Umlage ausgeschlossen sein.

Dies ist sehr erfreulich und es wird ausdrücklich begrüßt, dass die aus der Einordnung als Letztverbraucher folgende Doppelbelastung bei der EEG-Umlage für Speicherkonzepte als grundlegendes Problem erkannt wurde und nun mit der Regelung des § 61a EEG 2016 abgeschafft werden soll.

In diesem Kontext sei allerdings auf Punkt 1. dieser Stellungnahme verwiesen. Der Grundsatz der Befreiung von systemwidrigen Letztverbraucherabgaben ließe sich wesentlich leichter und rechtssicherer durch eine Klarstellung in § 3 Nr. 33 EEG 2016 umsetzen.

Für die angekündigte Verhinderung von Doppelbelastungen lässt die derzeitige Regelung in § 61a einen weiten Raum für Auslegung und Unsicherheiten, die dem Anliegen des Gesetzgebers letztlich widersprechen.

Als besonders problematisch aus Sicht des BVES ist,

- dass § 61a Abs.1 Nr. 2 ihrem Wortlaut nach keine Anwendung findet, wenn der Letztverbrauch von der EEG-Umlage befreit ist (z.B. aufgrund der 10-kW-Regelung in § 61 Abs. 2 Nr. 4 EEG 2014 oder weil es sich bei dem Speicher um eine Bestandsanlage im Sinne von § 61 Abs. 3 handelt) und
- dass der Nachweis der Zahlung der EEG-Umlage auch weiterhin in einer Reihe von Fällen nicht geführt werden kann, da der Lieferant des Speicherbetreibers schlicht nicht wissen kann, wo der aus gespeicherte Strom am Ende der Handelskette verbraucht wird.

Die Regelung würde daher wünschenswerte Geschäftsmodelle, in denen der Speicher sowohl zur Eigenversorgung vor Ort als auch zur Speicherung von Strom aus dem Netz genutzt wird, verhindern. Insoweit sollte die Möglichkeit eröffnet werden, in derartigen Fällen nachzuweisen, dass für alle entnommenen Strommengen entweder EEG-Umlage gezahlt worden ist oder eine Befreiung nach § 61 EEG vorliegt. Alternativ ist in der Formulierung des § 61a Abs. 1 EEG 2016 klarzustellen, dass für den entnommenen Strom, für den eine Befreiung von der EEG-Umlage bereits vorliegt, keine Nachweispflicht des Speicherbetreibers besteht.

Die Sorge, dass in derartigen Konstellationen ein Risiko besteht, dass missbräuchlich Strommengen „falsch verbucht“ werden und damit die EEG-Umlagepflicht umgangen wird, ist dabei gänzlich unbegründet.

Längst kann ohne Weiteres nachgewiesen werden, welche Strommengen vor Ort verbraucht werden, was Speicherverluste sind und welche Strommengen in das Netz eingespeist werden. Es muss lediglich eine Erfassung durch geeignete Messeinrichtungen erfolgen. Die Digitalisierung macht es möglich.

Der BVES schlägt daher folgende alternative Formulierung vor:

Vorschlag für § 61a Abs.1 EEG 2016:

Für Strom, der zum Zweck der Zwischenspeicherung an einen elektrischen, chemischen, mechanischen oder physikalischen Stromspeicher geliefert oder geleitet wird, entfällt die Pflicht zur Zahlung der EEG-Umlage,

- 1. wenn dem Stromspeicher Energie ausschließlich zur Wiedereinspeisung Einspeisung von Strom in das Netz entnommen wird oder*
- 2. wenn für den gesamten Strom, der dem Speicher entnommen wird, die EEG-Umlage nach § 60 Abs. 1 oder § 61 Abs. 1 gezahlt wird, **soweit der entnommene Strom nicht nach § 61 Abs. 2 oder 3 von der Zahlung der EEG-Umlage befreit ist.***

Der Nachweis dieser Zahlung der EEG-Umlage im Sinne der Nr. 2 ist kalenderjährlich durch denjenigen zu erbringen, der zur Zahlung der EEG-Umlage für den an den Stromspeicher gelieferten oder geleiteten Strom verpflichtet ist. Soweit dem Stromspeicher Energie zur Einspeisung von Strom in das Netz entnommen wird, gilt der Nachweis mit der Einspeisung in das Netz als erbracht. Soweit aus dem Stromspeicher entnommene Strommengen nach § 61 Abs. 2 oder 3 von der Zahlung der EEG-Umlage befreit sind, müssen alle Strommengen, die an den Stromspeicher geliefert oder geleitet werden, alle Strommengen, die dem Speicher zur Einspeisung in das Netz und alle Strommengen, die dem Speicher zur Eigenversorgung entnommen werden, durch geeichte Messeinrichtungen oder intelligente Messsysteme im Sinne des § [...] MsbG gesondert erfasst werden.

Zu ändern ist entsprechend auch ein Absatz in der Begründung zu § 61a Abs. 1 Nr. 2 EEG 2016. In den Erläuterungen auf Seite 208 am Ende des ersten Absatzes werden neue Begrifflichkeiten eingeführt und es kommt ein grundsätzliches Misstrauen gegenüber gemischten Speicherbetriebsmodellen zum Ausdruck. Anzumerken ist hier, dass der verwendete Begriff „Selbstnutzung“ ungeklärt ist. Dieser Begriff taucht hier erstmalig auf und es ist nicht erläutert, was er umfasst. Zudem wird postuliert, dass sich bei gemischten Modellen nicht nachweisen ließe, für welche Zwecke dem Speicher Strom entnommen wurde. Dem ist deutlich zu widersprechen. Es gibt eine Reihe von Messkonzepten für Energiespeicher, um Regelleistung, Börsengeschäfte, EEG-Eigenverbrauch, EEG-Einspeisung und Haushaltsverbrauch getrennt zu erfassen. Diese Messeinrichtungen sind auch von amtlicher Seite als ausreichend trennungsscharf und eichrechtlich korrekt anerkannt.

Die dargestellte Anpassung der Regelungen des § 61 a Abs. 1 ist dringend geboten, um den begrüßenswerten Ansatz des Gesetzgebers nicht zu konterkarieren und am Ende zukunftssträchtige Einsatzmöglichkeiten und einen flexiblen Speicherbetrieb wie etwa Quartierspeicher, Schwarmpeicher oder andere innovative netzdienliche Betreibermodelle zu verhindern.

Die angeregten Änderungen erweitern auch nicht den Anwendungsbereich der Regelung oder der Eigenversorgung. Es wird lediglich klargestellt, dass die Ziele des Gesetzgebers, Speicher auch im Rahmen der Eigenversorgung nicht zu benachteiligen, auch rechtssicher umgesetzt werden.

Dass Power-to-Gas (PtG) explizit in die Befreiung von der EEG-Umlage mit aufgenommen wurde, ist zu begrüßen, jedoch sollte in diesem Kontext noch ein weiterer wichtiger Aspekt mitberücksichtigt werden. Gemäß § 61a Abs. 2 entfällt die Zahlung der EEG-Umlage für jenen Strom, der zur Erzeugung von Speichergas eingesetzt wird, sofern dieser nach der Einspeisung in das Gasnetz wieder rückverstromt wird und sichergestellt ist, dass die EEG-Umlage nach §60 Abs. 1 oder §61 Abs. 1 gezahlt wird.

Diese Befreiung von der EEG-Umlage sollte entsprechend auch für Power-to-Heat (PtH) in Kombination mit einer KWK-Anlage für die Energiemenge erfolgen, welche die KWK-Anlage innerhalb eines selben Abrechnungsjahres wieder in das Stromnetz einspeist.

4. Nutzen der Potentiale von Sektorkopplung

Einen wichtigen Aspekt lässt der Entwurf des EEG 2016 in weiten Teilen unberücksichtigt. Strom, der nicht vom Netz aufgenommen werden kann (Engpassmanagement) oder soll (Spitzenkappung), kann mittels sog. Power-to-X Technologien wie PtG oder PtH für eine nutzenbringende Verwendung bereits vor Ort in andere Sektoren wie z.B. Wärme, Mobilität und Industrie transferiert werden. Die Ermöglichung dieser Sektorkopplung sollte auch im EEG 2016 durchdekliniert werden, um den Weg zu ebnen, die enormen Potentiale zu heben. Alternative Märkte können erschlossen werden, ohne dabei zu Mehrkosten für das System zu führen, und somit einen wesentlichen Beitrag zur gesellschaftlichen Akzeptanz der Energiewende leisten. Weiterhin tragen Power-to-X Technologien zur Erhöhung des Nutzungsgrades von EE und damit zur Effizienzsteigerung und Dekarbonisierung bei.

Da für den abgeregelten Strom keine Einspeisevergütung mehr gezahlt werden müsste, hätte dies zusätzlich einen senkenden Effekt auf die EEG-Umlage.

Um dieses enorme Potential zu heben, ist ebenfalls die Beseitigung der Letztverbraucherabgaben von zentraler Bedeutung und es sei erneut auf Punkt 1. der Positionierung verwiesen.

Daneben ist die Weiterproduktion einer EE-Anlage trotz Abregelung am Netzanknüpfungspunkt zuzulassen und ein entsprechender Entschädigungsanspruch zu modellieren. Hierfür sind insbesondere die folgenden Punkte von Relevanz:

- Rechtssicheres Abschalten am Netzanknüpfungspunkt (§ 14 Abs. 1 EEG),
- eine anteilige Zahlung der Entschädigung trotz Nutzung des Stroms (§ 15 Abs. 1 EEG) sowie
- kein Verstoß gegen das Doppelvermarktungsgesetz (§ 80 Abs. 1 EEG)

Überdies müsste die Weiternutzung des in der EE-Anlage produzierten Stroms vor dem Netz (Vorortverbrauch) wirtschaftlich darstellbar gemacht werden, indem Belastungen über Abgaben und Umlagen vermieden werden. Dies bedeutet konkret

- keine Erhebung der EEG-Umlage für Energieversorgungsunternehmen (EVU) im Abschaltfall (§ 60 Abs. 5 EEG) sowie
- keine Erhebung der EEG-Umlage für Letztverbrauch im Abschaltfall (§ 61 Abs. 2 EEG).

Aufgrund der zunehmenden Wichtigkeit der effizienten Nutzung von nicht eingespeistem EE-Strom ist es von besonderer Bedeutung, die Chancen dieser Technologien hierzu bereits im aktuellen EEG anzulegen und nicht auf künftige Novellierungen und Gesetzesvorhaben zu verschieben. Konkrete Formulierungsvorschläge zu den Änderungen liegen dem BMWi vor und werden vom BVES grundsätzlich unterstützt.

Fazit

Der BVES setzt sich für die wettbewerbliche Weiterentwicklung des Energiemarktes ein. Neue Technologien, Innovationen und Geschäftsmodelle müssen durch eine marktorientierte, technologieneutrale Regulierung angereizt werden, die Diskriminierungen beseitigt bzw. gar nicht erst zulässt.

Die Flexibilisierung der Stromerzeugung und des Verbrauchs ist der Schlüssel für das künftige Energiesystem. Genau hier können Speicher ihre Stärken gerade in gemischten Betriebsmodellen ausspielen.

Neben zeitlicher und räumlicher Entkopplung von Erzeugung und Verbrauch, stellen Speicher (positive sowie negative) Regelleistung bereit und tragen durch Leistungen wie Spannungshaltung, Blindleistung und Momentanreserve effizient zur Systemstabilität bei. Damit sind sie bereits heute ein elementarer Baustein zur Integration der Erneuerbaren, können ihre Dienste jedoch nur dann komplett entfalten, wenn die Rahmenbedingungen angepasst werden.

Im Zuge der aktuellen EEG-Novellierung, besteht dazu die Möglichkeit. Es ist nun höchste Zeit, Speicher als kosteneffiziente und klimafreundliche Flexibilitätsoption stärker in den Fokus zu nehmen. Das neue EEG sollte den begrüßenswerten Ansatz des Gesetzgebers aber auch zielführend umsetzen und Speichern den Marktzugang zu erleichtern, anstatt neue und zukunftsfähige Einsatzmöglichkeiten zu behindern.

Durch wenige Änderungen in § 3 Nr. 33, § 27a und § 61a Abs. 1 EEG 2016 sowie geringer Anpassungen für die Sektorkopplung könnte, wie oben dargelegt, ein wichtiger Schritt in Richtung der notwendigen Flexibilisierung erreicht werden.